OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351275/2/Py/TO

Datum:
Linz, 18. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der U C, B, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. Oktober 2022, GZ: BHLLSO-2022-756321/2-AU, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Oktober 2022, GZ: BHLLSO-2022-756321/2-AU, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 11. Oktober 2022 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Bf mit ihrem Antrag auf Leistungen der Sozialhilfe der Behörde den Scheidungsvergleich vom 22. Juli 2020 übermittelt habe. Aus diesem gehe hervor, dass die Bf auf weitere Unterhaltszahlungen ihres Ex-Gatten sowie die Geltendmachung der Umstandsklausel verzichtet habe. Da sie verpflichtet sei, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen, sei ihr Antrag abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der die Bf zusammengefasst auf ihre schwierige gesundheitliche Situation verweist. Sie beziehe Pflegegeld der Pflegestufe 3 und werde täglich unter anderem von ihren Töchtern gepflegt. Eine Anmeldung beim AMS liege nicht mehr vor. Im Vergleich vom 22. Juli 2022 vor dem Bezirksgericht Steyr wurde eine monatliche Unterhaltszahlung in Höhe von 500 Euro bis September 2022 vereinbart, nach der beendeten Frist verfüge die Bf über kein weiteres Einkommen eines Dritten.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 9. November 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem angefochtenen Bescheid und dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung berufene Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte - ungeachtet des Parteienantrages - gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aus der Aktenlage hervorgeht, dass der angefochtenen Bescheid aufzuheben ist und zudem der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erkennen lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

II.1. Mit Antrag vom 21. September 2022, bei der belangten Behörde eingelangt am 11. Oktober 2022, beantragte die Bf die Zuerkennung von Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG.

Die Bf ist am 25. September 1974 geboren, bosnische Staatsangehörige, lebt seit 1. Jänner 1989 in Österreich und ist im Besitz eines Aufenthaltstitel, der bis 5. Jänner 2023 gültig ist.

Die Bf wohnt an der Adresse E, B in einer Mietwohnung. Für diese Wohnung ist eine monatliche Miete von 489,07 Euro zu bezahlen.

Die Bf erhält Pflegegeld der Stufe 3. Laut Arztbriefen vom 24. und 28. Februar 2022 leidet die Bf an einer schweren somatoformen Störung, rezivierend depressiven Episoden, degenerativen Wirbelsäulenveränderungen, einer schweren depressiven Episode und ist nach ärztlicher Sicht auf Dauer nicht mehr arbeitsfähig.

Die am 20. Februar 1993 vor dem Standesamt Enns geschlossene Ehe der Bf mit S C wurde mit Beschluss des Bezirksgerichtes Enns vom 22. Juli 2020, GZ: 15 C /24/19s, rechtskräftig geschieden. Der Ehe entstammen zwei inzwischen volljährige Töchter. Im Scheidungsvergleich vom 22. Juli 2020 ist festgehalten, dass bis Oktober 2022 an die Bf monatlicher Unterhalt iHv 500 Euro vom Ex-Gatten zu zahlen ist, sowie eine Ausgleichszahlung iHv 14.000 Euro (aufgeteilt auf 3 Raten). Auf die Geltendmachung der Umstandsklausel wurde einvernehmlich verzichtet, ebenso auf die Anfechtung dieses Verzichtes als sittenwidrig.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt sowie den mit der Beschwerde vorgelegten Unterlagen und ist in dieser Form unbestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die für die Entscheidung maßgeblichen Bestimmunen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 102/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

## § 3
## Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

## § 5
## Persönliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.

(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.

(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.

(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind
1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.

## § 6
## Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 7
## Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

| | |
|---|---|
| 1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person | 100 % |
| 2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen | |
| a) pro Person | 70 % |
| b) ab der dritten leistungsberechtigten Person | 45 % |
| 3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht: | |
| a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person | 25 % |
| b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 20 % |
| c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 15 % |
| d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12,5 % |
| e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person | 12% |

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

| | |
|---|---|
| a) für die erste minderjährige Person | 12 % |
| b) für die zweite minderjährige Person | 9 % |
| c) für die dritte minderjährige Person | 6 % |
| d) für jede weitere minderjährige Person | 3 % |

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund

besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

## § 14
## Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden."

III.2. Die belangte Behörde begründet ihre abweisende Entscheidung damit, dass die Bf im Scheidungsvergleich im Jahr 2020 ab Oktober 2022 auf weitere Unterhaltszahlungen ihres Ex-Gatten verzichtet hat, obwohl sie verpflichtet sei, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

Im vorliegenden Fall stellt sich somit die Frage, inwieweit die Bf durch den in der Scheidungsfolgenvereinbarung vom 22. Juli 2020 erklärten Unterhaltsverzicht ab Oktober 2022 einen allfälligen Leistungsanspruch nach dem Oö. SOHAG ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der Unterhaltsvereinbarung verwirkt hat.

Zunächst ist aufzuführen, dass bei der Hilfegewährung nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – ausgehend von § 1 Abs. 2 Z1 iVm § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG – situationsbezogen auf eine aktuelle Notlage abzustellen ist. Frühere nicht genutzte oder zukünftige Möglichkeiten des Hilfeempfängers haben grundsätzlich außer Betracht zu bleiben; ein allfälliges Verschulden des Hilfeempfängers an der eingetretenen Notlage ist an sich ohne Belang (vgl. VwGH 29.09.2010, Zl. 2009/10/0198).

Gemäß § 3 Abs. 2 Oö. SOHAG hat die Bf in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Es ist daher zudem zu beurteilen, inwieweit der Bf die Anspruchsverfolgung gegenüber ihrem Ex-Gatten, nämlich die Geltendmachung weiterer Unterhaltsansprüche, möglich und zumutbar ist.

Die Unterhaltsvereinbarung der Bf mit ihrem geschiedenen Ehegatten aus dem Jahr 2020 ist mit Ende September 2022 abgelaufen. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der von ihr ins Treffen geführten Pflicht zur Verfolgung von Ansprüchen der Bf gegen Dritte nicht nur zu berücksichtigen, dass diese Rechtsverfolgung möglichst aussichtsreich und zumutbar (arg. § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG: *„soweit dies nicht offenbar aussichtlos und unzumutbar ist“*) sein muss, sondern dass diese Forderungen liquide oder doch rasch liquidierbar sein müssen, um der Abwendung einer sozialen Notlage dienen zu können. Entscheidend ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in diesem Zusammenhang die Beurteilung, ob der Hilfesuchende die erforderliche Leistung aufgrund seines Anspruches so rechtzeitig erhalten kann, dass er in seinem Bedarf nicht gefährdet wird. Andernfalls hat der Sozialhilfeträger bis zur tatsächlichen Durchsetzung des Anspruchs des Hilfesuchenden in Vorleistung zu treten (vgl. VwGH 16.06.2011, 2009/10/0174, 17.12.2014, Ro 2014/10/0004).

Darüber hinaus hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof mit der Frage der Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten, insbesondere im Hinblick auf deren Zumutbarkeit, auseinander gesetzt und in seinem Erkenntnis vom 20. Mai 2015, Zl. 2012/10/0188, ausgesprochen, dass entsprechende sachverhaltsbezogene Feststellungen zu treffen sind, welche Ansprüche der hilfesuchenden Person zustehen und welche dieser möglichen und zumutbaren Schritte zur Geltendmachung bzw. Erfüllung dieser Ansprüche von der Antragstellerin unterlassen wurden. Erst auf dem Boden solcher Feststellungen kann beurteilt werden, ob jemand ein die Versagung der beantragten Hilfe rechtfertigender Verstoß gegen die Bemühungspflicht gemäß § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG zur Last liegt.

In den *Erläuternden Bemerkungen (Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* wird zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Dritten Nachfolgendes ausgeführt:

„Die Leistung der Sozialhilfe ist abhängig von einem entsprechenden Bemühen der hilfesuchenden Person (Abs. 4). […] Mit dem letzten Satz im Abs. 4 wird ein Aspekt der Unangemessenheit verdeutlicht. Unangemessenheit liegt aber auch dann nicht vor, wenn eine Bemühung zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich die Abwendung, Minderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage, gar nicht geeignet oder nicht adäquat ist. Überdies wird zB eine Rechtsverfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (Abs. 5 Z 3), die mit einem unverhältnismäßigen Kostenrisiko verbunden wäre, nicht von der Bemühungspflicht umfasst sein.“

Darüber hinaus regelt § 14 Abs. 3 Oö. SOHAG die Möglichkeit des Trägers der sozialen Hilfe, sich allenfalls Ansprüche abtreten zu lassen. Die belangte Behörde könnte daher – so sie tatsächlich davon ausgeht, dass das Kostenrisiko für eine Anfechtung der Unterhaltsvereinbarung im Scheidungsvergleich überschaubar sein sollte – derartige Ansprüche auch selbst geltend machen.

III.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gelangt daher zum Ergebnis, dass allein aufgrund des Scheidungsvergleiches aus dem Jahr 2020 die Behörde nicht zur Abweisung der von der Bf beantragten Leistung der Sozialhilfe berechtigt ist. Weitere Feststellungen zur Beurteilung, ob bei der Bf die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe vorliegen und wenn ja in welcher Höhe eine solche zuzuerkennen wäre, liegen nicht vor.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Die belangte Behörde hat daher die erforderlichen ergänzenden Erhebungen durchzuführen und das Vorliegen einer sozialen Notlage der Bf sowie der gesetzlichen Voraussetzungen neu zu beurteilen.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Außerdem steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt nicht vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechts-

anwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny